

Miscellen.

In Sachen der Zeitschriften. — Von meinem freundnachbarlichen Collegen Hrn. W. Rob. Langewiesche in Rheydt bringe ich mit dessen Erlaubniß nachstehendes Schreiben vom 25. November zur weitem Mittheilung:

Der von Ihnen im Börsenbl. befürwortete Vorschlag des Hrn. Vintz bezüglich eines Aufschlags auf Gartenlaube, Daheim &c. ist das Vernünftigste, was ich seit langer Zeit in diesem Blatt gelesen habe. Da Sie mit ebensoviel Glück als Geschick das für uns so wichtige frühere Erscheinen dieser Blätter angeregt und zum großen Theil durchgeführt haben, so möchte ich Sie im allseitigen Interesse ersuchen, auch den Vorschlag des Hrn. Vintz zur Ausführung bringen zu helfen. Wenn schon meiner Ueberzeugung nach der Rabatt von 4 Sgr. für 1 Quartal Gartenlaube, resp. 4 1/2 Sgr. für 1 Quartal Daheim kaum genügt, um unsere baaren Auslagen für Porto, Emballage, Austrägerlohn und die mit dem Journalvertrieb verbundenen unvermeidlichen Verluste zu decken, so hört bei den um diese Zeit sich wieder häufenden Beilagen, wofür die Herren Verleger die Beilage- resp. Insertions-Gebühren in die Tasche stecken, während wir die Fracht- und Emballagekosten dafür zu zahlen haben, vollends jeder Gedanke an Gewinn auf. Großes leistet in dieser Beziehung das Daheim, und setzt dem Ganzen die Krone auf, dadurch, daß es dem Publicum die Sortimentshandlung seiner Herren Verleger zur Beforgung der angezeigten Bücher empfiehlt. Also auf unsere Kosten müssen wir die Empfehlung eines mit uns concurrirenden Geschäfts in unserm Kundenkreise verbreiten! Meines Wissens hat bis jetzt nur die Firma Siegmund & Bollening eine ähnliche Zumuthung an die Sortimentler zu stellen sich — erkühnt. Allen Respect vor der Firma Belhagen & Klasing und deren von mir persönlich hochgeachteten Leitern, aber ein solches Verfahren muß gerügt werden*), und dazu sind Sie der richtige Mann! — Um wieder auf den Aufschlag zu kommen, wäre es gewiß das Beste, statt erst länger bei den Herren Verlegern dieserhalb zu petitioniren, eine Vereinbarung im engeren oder weiteren Collegenkreise Rheinland-Westphalens anzustreben, daß wir uns gegenseitig verpflichten (und gemeinschaftlich veröffentlichen), von Neujahr ab einen Aufschlag auf die billigen Wochenblätter zu erheben. Nöthigenfalls sind wir drei Gladbach-Rheydter Collegen stark genug, um die Sache in unserem Bezirk durchzuführen; die benachbarten werden dann

*) Wir müssen es dem Hrn. Einsender überlassen, gegen diesen in der ganzen deutschen Presse üblichen Usus anzugehen, wundern uns nur, daß er bloß das Daheim herausgreift, während doch alle Blätter, die es können, z. B. Gegenwart, Gartenlaube, Westermann's Monatshefte, Illustrierte Zeitung, Rundschau u. a. mit demselben reichen Ballast von Inseratbeilagen erscheinen. Daß der Hr. Einsender sich dafür am Publicum schadlos halten, daß er überhaupt die Journale nicht mehr zum alten Preise besorgen will, verdienen wir ihm nicht und wollen abwarten, ob er diese Maßregeln durchsetzen kann. Nur sollte er seine Spitze nicht gegen die Blätter selbst kehren, die doch ihm zu Liebe nicht auf die wichtige Einnahmequelle der Inseratbeilagen verzichten können. Er muß die Blätter nehmen, die wie sie sind, nicht mager wie er sie gern hätte, und es ist nicht hübsch von ihm, daß er ihnen das bisschen Kränze zu Weihnachten nicht gönnt, wo doch gern jeder Geschäftsmann seine Freude hat. Etwas kurzichtig erscheint es uns dazu, daß der Hr. Einsender die animirende Wirkung dieses ihm so unangenehmen Beiwerts ganz übersteht. Wie würde ihm eine Weihnachtszeit ohne diese Anregungen zum Kauf gefallen? Soviel über das Allgemeine. — Was den speciellen Angriff auf das Daheim und unser Sortiment angeht, so möchten wir dem Hrn. Einsender rathen, mit seinen Behauptungen doch etwas correcter umzugehen. Wir würden dann seine Respectversicherung um so dankbarer aufnehmen können. Es ist unrichtig, daß das Daheim die Sortimentshandlung seiner Hrn. Verleger zur Beforgung der angezeigten Bücher empfiehlt. Nicht das Daheim thut das, sondern unser Sortiment thut es selbst durch ein Inserat, wie es jeder Andere, z. B. Hr. W. R. Langewiesche in Rheydt auch thun könnte, und wie das andere Sortimentshandlungen auch bereits gethan haben. Wenn der Hr. Einsender das Inserat für wirksam hält, so hindert ihn nichts, diese Rührigkeit unseres Sortiments nachzuahmen, und wir werden uns freuen, wenn recht viele Geschäfte das thun. Ebenso wenig ist er gehindert, durch geschriebenen oder gedruckten Zusatz, Aufklebung, Stempelung &c. seine Firma vorab zu empfehlen. — Daß sich Niemand aus Rheydt und Umgegend an unser Bielefelder Sortiment wenden wird, wenn er von Hrn. Langewiesche gut bedient wird, glauben wir annehmen zu dürfen, wie denn jene Anzeige überhaupt mehr die in buchhändlerischer Diaspora Wohnenden bezieht und beziehen kann.

Belhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig.

schon nachfolgen. Selbstverständlich bin ich mit Vergnügen bereit, die Hand dazu zu bieten. Ob nicht ein Aufschlag von 5 Sgr. pr. Quartal doch etwas hoch, bliebe gegenseitiger Erwägung und Verständigung vorbehalten! Mit freundschaftlicher Begrüßung Ihr ergebener W. Rob. Langewiesche.

Indem ich den gerechten Beschwerden des Hrn. Langewiesche in allen Theilen vollständig beistimme, bin ich selbstverständlich sehr gern bereit, zur weiteren Durchführung des Vintz'schen Vorschlags mein Scherflein beizutragen. Eine Vereinigung über den in Aussicht genommenen „Zuschlag für Beforgung der Wochenblätter ins Haus“ ist für den von Hrn. Langewiesche angedeuteten engern Kreis bereits gesichert, und wird die Berechnung gleich mit Neujahr 1877 ins Leben treten. In weiteren Kreisen der Berufsgenossen wird das Beispiel gewiß sofort Nachahmung finden, da zu einer so wirklich zeitgemäßen und gerechtfertigten Neuerung jeder Sortimentler, der einigermaßen zu rechnen versteht, die Hand bieten muß. Sollten wirklich durch solches Vorgehen einzelne Abonnenten abfallen, so wird der dadurch herbeigeführte geringe Verlust um so leichter zu verschmerzen sein, als der größere Theil des Publicums gegen einen Zuschlag, den die Post auch berechnet, nichts einwenden wird.

Rob. Hoster.

Zur Aufklärung. — I. In Nr. 274 d. Bl. werden die Fragen aufgeworfen:

1) Ist das königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin befugt, Held'sche Forderungen, aus denen sich mancher Sortimentler für seine Sendungen an Held decken konnte, zu verkaufen?

2) Werden sich Sortimentler, welche für ihren Verlag Forderungen an Held haben, in diese Bestimmungen ohne Weiteres fügen, oder lieber darauf bestehen, daß die gegenseitigen Forderungen compensirt werden?

Die Beantwortung dieser Fragen ist sehr einfach und ergibt sich aus den einschlagenden Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ganz klar und deutlich. Artikel 313—315. lauten im Auszug:

313) Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückhaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in Gewahrsam hat &c.

314) Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Retentionsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Conkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat &c.

315) Der Gläubiger, welchem das Retentionsrecht nach den Artikeln 313. oder 314. zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zustehenden Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den andern Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Concurssmasse des Schuldners.

Demnach unterliegt es gar keinem Zweifel, daß das Kreisgericht von Neu-Ruppin keinen Sortimentler zur Herausgabe des Commissionsgutes zwingen kann, sofern dieser daselbst anzeigt, daß er von seinem ihm zustehenden Retentionsrecht Gebrauch machen will. Geht das Kreisgericht auf eine Compensation nicht ein, dann muß der Sortimentler bei dem Gerichte, welchem er selbst unterfällt, klagen. Es ist aber kaum anzunehmen, daß das Kreisgericht eine Compensation zurückweisen würde; dem Einsender dieser Antwort wenigstens ist es noch niemals vorgekommen, obschon er in der Praxis schon öfters ganz analoge Fälle durchzukämpfen hatte. Man hat wohl den Versuch gemacht, sein gutes Recht anzufechten, indeß es waren dies nur Einschüchterungsversuche; sobald man sah, daß Ernst gemacht wurde, gab die Concurssvertretung nach.

P.